

Satzung des Musikvereins Niefern e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein wurde 1921 gegründet und führt den Namen „Musikverein Niefern e.V.“.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. VR 902 des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen.
- 1.3. Sitz des Vereins ist Niefern-Öschelbronn.
- 1.4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.6. Der Verein kann für Tätigkeiten im Rahmen dieser Satzung Aufwendungen ersetzen oder Vergütungen gewähren. Näheres ist in der Aufwands- und Vergütungsordnung geregelt.
- 2.7. Aufwendungen der Verwaltungsmitglieder, die mit der Wahrung eines Amtes verbunden sind, können pauschal erstattet werden. Die Höhe der Erstattung darf nicht höher sein als die offensichtlichen Aufwendungen.
- 2.8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.9. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 2.9.1. regelmäßige Übungsabende
 - 2.9.2. Organisation und Veranstaltung von Konzerten
 - 2.9.3. Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - 2.9.4. Teilnahme an Musikfesten
 - 2.9.5. geregelte musikalische Ausbildung von Mitgliedern. Näheres regelt eine Ausbildungsordnung.
 - 2.9.6. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
 - 2.9.7. Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen i.V. mit § 2.1
 - 2.9.8. Erbringung von Dienstleistungen i.V. mit § 2.1

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Kindern und Jugendlichen in Instrumentalbildung.
 - 3.1.1. Aktives Mitglied ist, wer ein Instrument im Verein spielt, mit Ausnahme der in § 3.1.4 genannten Personen.
 - 3.1.2. Passives Mitglied ist, wer den Verein fördert.
 - 3.1.3. Ehrenmitglied ist, wer sich um die Förderung des Vereins herausragende Verdienste erworben hat.
 - 3.1.4. Kinder und Jugendliche, die sich in Instrumentalbildung befinden und noch nicht in einem Orchester spielen, sind keine aktiven Mitglieder.
- 3.2. Die Aufnahme als Mitglied - mit Ausnahme des Ehrenmitglieds - in den Verein bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Als Mitglied können alle Personen aufgenommen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung. Gegen deren Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Anträge von Personen die noch nicht volljährig sind bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
- 3.3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die aktuellen Mitgliedsbedingungen an.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 3.4.1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber der Verwaltung mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
 - 3.4.2. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder entsprechende Satzungen, Ordnungen oder Richtlinien der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können von der Verwaltung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit Beschlussfassung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und das Vereinsigentum ist zurück zu geben. Der Rechtsweg gegen den Ausschluss kann nicht beschritten werden.
- 3.5. Weitere Einzelheiten der Mitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Musik und den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Verwaltung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden Mitglied durch die Annahme der Ehrenmitgliedschaft und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, abzustimmen und die Veranstaltungen des Vereins zu den beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- 5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Weitergehende Regelungen sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1. die Hauptversammlung
 - 6.1.2. die Verwaltung.
- 6.2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 6.3. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer, oder einer vor der Sitzung von der Verwaltung beauftragten Person, eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

§ 7 Die Hauptversammlung

- 7.1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt.
- 7.2. Einladungen zur Hauptversammlung erfolgen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt/den Mitteilungsblättern der Gemeinde oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Die Verwaltung ist berechtigt, soweit vom Mitglied angegeben, die schriftliche Einladung elektronisch an eine benannte Adresse zu senden.
- 7.3. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an die Verwaltung zu richten.
- 7.4. Die Verwaltung kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Für die Bekanntmachung gilt § 7.2, jedoch kann notfalls die Bekanntmachungsfrist auf 8 Tage abgekürzt werden.
- 7.5. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende oder eine von der Verwaltung beauftragte Person. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7.6. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- 7.6.1. die Wahl der Verwaltung und der Kassenprüfer
- 7.6.2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- 7.6.3. die Entlastung der Verwaltung
- 7.6.4. Beschlussfassung und Änderung der Satzung
- 7.6.5. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Verwaltung.
- 7.6.6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Verwaltung an die Hauptversammlung verwiesen hat
- 7.6.7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7.6.8. Anschluss an Verbände oder Austritt von Verbänden
- 7.6.9. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Wahl

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

Das passive Wahlrecht gilt nicht für das Amt des Vorstands, des Stellvertreters und das Amt des Rechnungsführenden. Eine Wahl für diese Ämter ist erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs möglich.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch offene Abstimmung gewählt werden.

§ 9 Die Verwaltung

9.1. Die Verwaltung setzt sich zusammen aus:

- 9.1.1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- 9.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
- 9.1.3. dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin und einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin
- 9.1.4. dem Schriftführer / der Schriftführerin
- 9.1.5. dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
- 9.1.6. dem Sachverwalter / der Sachwalterin
- 9.1.7. dem Notenwart / der Notenwartin
- 9.1.8. zwei Beisitzern für Veranstaltungen und Geselligkeit

9.2. Die Verwaltung wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

9.3. Ein Verwaltungsmitglied kann sein Amt unter Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens 6 Wochen niederlegen. Die Verwaltung kann einen Nachfolger/eine Nachfolgerin benennen, der/die das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung ausübt

9.4. Jedes Jahr steht ein Teil der Verwaltung zur Wahl. Es werden in einem Jahr die Verwaltungsmitglieder mit den geraden und im nächsten Jahr mit den ungeraden Endzahlen gewählt und jeweils einen Besitzer / eine Beisitzerin.

9.5. Die Verwaltung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Verwaltungsmitglieder beantragen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Dirigenten können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

9.6. Die Verwaltung beschließt über:

9.5.1. Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung

9.5.2. Festlegung und Änderung der übrigen Ordnungen

9.5.3. alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

9.7. Gegen Entscheidungen der Verwaltung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 10 Der Vorsitzende/Die Vorsitzende

10.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der / die stellvertretende Vorsitzende soll seine Vertretungsbefugnis jedoch nur ausüben, wenn der / die Vorsitzende verhindert ist.

10.2. Der / die stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Musikervorstand und muss aktiver Musiker sein.

§ 11 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Satzungsänderungen

12.1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.

12.2. Satzungsänderungen können – bis auf die in 12.3 dargestellten Änderungen - nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen der Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

12.3. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung bei Beanstandungen durch das Registergericht oder das zuständige Finanzamt durch Vorstandsbeschluss anzupassen.

§ 13 Auflösung

13.1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen der Mitglieder beschlossen werden.

13.2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Niefern-Öschelbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung musikalischer oder kultureller Aufgaben zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Datenschutz

- 14.1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- 14.2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 14.3. Die Verwaltung macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dazu gehören Text und Bildveröffentlichungen in Printmedien, sowie Bild, Ton und Videoveröffentlichungen auf geeigneten Datenträgern (z.B.: CD) und öffentlichen Medien (z.B.: Internet, Rundfunk- und Fernsehanstalten). Die Mitglieder sind grundsätzlich mit diesen Veröffentlichungen einverstanden.
- 14.4. Bei vorgesehenen Veröffentlichungen von personenbezogenen Mitgliederdaten kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber der Verwaltung Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied jede weitere Veröffentlichung.
- 14.5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt die Verwaltung gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- 14.6. Bei Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des betroffenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Ende der Mitgliedschaft durch die Verwaltung aufbewahrt.

§ 15 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 16.09.2016 angenommen.

Gleichzeitig wurde die Satzung des Musikvereins Niefern vom 07.03.1986 aufgehoben.